



# BVwG

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Sitz Wien  
Erdbergstraße 192 - 196, 1030 Wien  
Tel: +43 1 601 49 - 0  
Fax: +43 1 711 23 - 889 15 41  
[www.bvwg.gv.at](http://www.bvwg.gv.at)

**Geschäftszahl:**

W606 2345827-2

**Auftraggeber:**

SVD Büromanagement GmbH  
IT-Services der Sozialversicherung GmbH  
Dachverband der Sozialversicherungsträger  
Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)  
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)  
Pensionsversicherungsanstalt (PVA)  
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)  
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)  
Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebs- und ErrichtungsgmbH (SVC)

**Vergebende Stelle:**

IT-Services der Sozialversicherung GmbH

**Maßgebliche Leistungsbeschaffung:**

Lieferung von österreichweiten IT- bzw. WAN-Anbindungen

**Vergabeverfahren:**

SV-WAN

**Bekämpfte gesondert anfechtbare Entscheidung:**

Entscheidung, mit welchem Unternehmer bzw. mit welchen Unternehmern die Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden soll

**Datum der Bekanntmachung:**

18.06.2026

**Hinweis auf Präklusionsfolgen (Verlust der Parteistellung im Nachprüfungsverfahren):**

Bitte beachten Sie, dass Unternehmer, die durch die vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlichen geschützten Interessen nachteilig betroffen sein können, Parteistellung in dem Nachprüfungsverfahren genießen. Sie verlieren ihre Parteistellung, wenn sie

ihre begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen **zehn Tagen** ab der Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung erheben.

Der in einer Zuschlagsentscheidung für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter verliert seine Parteistellung, wenn er seine begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen **zehn Tagen** ab Zustellung der persönlichen Verständigung über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens erhebt.

Wenn eine mündliche Verhandlung vor Ablauf dieser Fristen stattfindet, können die Einwendungen spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden.

Ein Unternehmer, der glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und den kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen **zwei Wochen** nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung des Nachprüfungsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht begründete Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind vom Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht das Bundesverwaltungsgericht während der Amtsstunden gerne zur Verfügung.